

Bekanntmachung über die

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Stadtbahn Dresden 2020 Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke/ Nürnberger Straße“

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 4. Dezember 2023, Gz.: 32-0522/944/1, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 29. Januar bis einschließlich 12. Februar 2024**

bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Abteilung Verkehrsanlagenplanung, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während der Dienststunden aus:

Montag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr

Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr

sowie in der Gemeindeverwaltung Wachau (Raum E11 – Besprechungsraum), Teichstraße 2, 01454 Wachau, während der Dienstzeiten aus:

Montag geschlossen

Dienstag 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freitag 8.30 bis 12 Uhr

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des geplanten Bauvorhabens ist der Neubau einer Stadtbahntrasse zwischen der Bismarckbrücke über die Vereinigte Weißeritz

im Zuge der Freiburger Straße und dem Knotenpunkt Nürnberger Straße/Hübnerstraße der Landeshauptstadt Dresden. Der Teilabschnitt 1.2 ist Bestandteil des Stadtbahnprogramms 2020 der Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Das Vorhaben schließt im Westen an die Maßnahme der Teilstrecke 1.1 (Zentralhaltestelle Dresden Tharandter Straße) und im Osten an die sich in der Planung befindliche Teilstrecke 1.3 an. Das verkehrsplanerische Ziel der Baumaßnahme ist, die nachfragestarke Buslinie 61 im Abschnitt Löbtau - Strehlen durch ein leistungsfähiges Stadtbahnsystem teilweise bzw. perspektivisch entsprechend der Prioritätsstufe A der zu verwirklichenden Verkehrsvorhaben der Landeshauptstadt Dresden vollständig zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang werden Haltestellen (Bus) teilweise verlegt und behindertengerecht ausgebaut. Zudem wird eine neue Haltestelle auf der Nossener Brücke eingerichtet. Diese soll zukünftig als Anbindungspunkt zu den Bahnanlagen der Eisenbahn dienen. Ziel ist eine bessere Verknüpfung von Straßenbahn und S-Bahn. Die vorhandene Verkehrsanlage für den Kfz-Verkehr war den Änderungen der Straßenbahntrasse anzupassen. Der vorhandene vierspurige Anbau wird dabei beibehalten. In beiden Fahrtrichtungen sind straßenbegleitend Radwegenanlagen vorgesehen. Von der Baumaßnahme sind neben der Nossener Brücke (Brücke über die Bahnanlage der DB AG) noch weitere drei Brücken sowie mehrere Stützwände und Treppen betroffen. Sämtliche Oberflächenbefestigungen und technischen Einbauten werden erneuert. Der Verkehr wird während der Baumaßnahme grundsätzlich durch das Baufeld des Verkehrszuges geführt. Dennoch werden wegen einzelner Sperrungen Umleitungsstrecken eingerichtet.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Verkehrszuges stehen die Komplexmaßnahmen Kaitzbach in Altstrehlen und der Rückbau der Niedermühle in Seifersdorf, um den Gesamteingriff des Bauvorhabens in die Natur und Landschaft zu kompensieren.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Zudem enthält er Nebenbestimmungen, insbesondere zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens und der Abfallwirtschaft und Altlasten sowie des Immissionsschutzes, zu den Belangen des Denkmalschutzes und zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Der Vorhabenträgerin gegenüber wurden Auflagen erteilt. Damit darf das Bauvorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz auch die Entscheidung über die Eingriffe in Natur und Landschaft, die Genehmigung nach dem Denkmalschutzrecht sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen mit ein. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetra-

genen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Bautzen, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO.)

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Dresden, 12. Januar 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

